

VORSORGEBERATUNG

Mit dem
Alterseinkünftegesetz
wurde die
Besteuerung
tatsächlich auf
eine Mischform
umgestellt.

Kern ist
wie schon
vorher eine
vorgelagerte
Besteuerung
der
Erwerbseinkünfte.

Ist die
nachgelagerte
Besteuerung wirklich
eine staatliche
Förderung?

Staatlich gefördert – besser ohne?



Zu den angeblich staatlich geförderten Produkten wird viel Humbug erzählt. Ein Zwischenruf von Thomas Adolph.

Im allgemeinen Sprachgebrauch haben sich die Produktlinien betriebliche Altersvorsorge (bAV), Riester und Rürup als „staatlich geförderte Produkte“ etabliert. Hier ist es der Politik erfolgreich gelungen, einen schlicht falschen Begriff in den allgemeinen Sprachgebrauch zu schmuggeln. Auch in dem verabschiedeten Jahressteuergesetz 2007 spricht der Gesetzgeber wieder von „steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten“. Einspruch, meine Damen und Herren auf der Bank des Gesetzgebers. Denn eigentlich wird eine ganz andere Schicht wirklich staatlich gefördert. Kann man sich dies in der qualifizierten Vorsorgeberatung zu Nutze machen? Ja, und zwar ganz hervorragend. Und wie? Dazu gibt dieser Artikel Anleitungen.

Zunächst einmal müssen wir uns dazu das Steuerrecht vor Augen führen und einige Begriffe klären. Für uns entscheidend wichtig ist, ob ein Produkt „vorgelagert“ oder „nachgelagert“ besteuert wird. Also: Bis Ende 2004 kannten wir in unserer täglichen Arbeit außer in den Sonderfällen der Pensionszusage und der „deferred compensation“ eigentlich nur die „vorgelagerte Besteuerung“. Vorgelagert heißt:

- Ich habe mein Bruttogehalt.
- Davon gehen Steuern und Sozialabgaben weg.
- Von dem verbleibenden Nettogehalt werden die Beiträge bezahlt.
- Alle in ein Produkt (egal ob Lebensversicherung oder andere Anlage) eingezahlten Beträge sind auf Dauer immer steuerfrei.
- Die erwirtschafteten Erträge sind unterschiedlich zu versteuern: Zinsen voll, Dividenden und Lebensversicherungen (ab 2005) hälftig, Kursgewinne sowie Lebensversicherungen (bis 2004) gar

nicht – jeweils bei Einhaltung gewisser Fristen und oberhalb der Freibeträge.

Demgegenüber steht die „nachgelagerte Besteuerung“, wie sie für Riester und Rürup typisch ist:

- Ich habe mein Bruttogehalt.
- Von diesem werden die Beiträge bezahlt (ohne dass bis hierhin eine Steuer anfällt).
- Bei Auszahlung, egal ob als Einmalbetrag oder als lebenslange Rente, sind alle Auszahlungen ausnahmslos voll mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern. In diesen Auszahlungen sind dann auch die selbst erbrachten Beiträge mit enthalten.

Aufgrund der demographischen Entwicklung der Bundesrepublik stehen wir vor dem Problem, dass wir in unserer Gesellschaft immer mehr Rentner haben. Rentner, die aufgrund der bislang angewendeten vorgelagerten Besteuerung (also Steueranfall auf Arbeitseinkommen) nur minimale oder ganz geringe Steuern gezahlt haben. Das ist aber bei einer überalternden Gesellschaft nicht mehr tragbar, da sonst irgendwann nur eine Minderheit überhaupt noch Steuern zahlen würde.

Mischform

Somit hat der Gesetzgeber mit dem Alterseinkünftegesetz seit dem Jahr 2005 eine logische und konsequente Entscheidung getroffen. Denn mit diesem Alterseinkünftegesetz wurde die Besteuerung tatsächlich auf eine Mischform umgestellt: Kern ist wie schon vorher auch, eine vorgelagerte Besteuerung der Erwerbseinkünfte. Gleichzeitig aber wird die Besteuerung der Altersvorsorge generell auf die nachgelagerte Besteuerung umgestellt. Das betrifft all die Modelle, auf die der Staat einen direkten Einfluss hat:

- Gesetzliche Rentenversicherung
- Betriebliche Altersvorsorge
- Die zusätzliche geförderte Altersvorsorge (Riester)
- Die private Altersvorsorge in der „Hoffnungsvariante“ (also Rürup)

Lediglich in Schicht drei, also der freien Wahl der Anlage und Vorsorge, gilt weiterhin die vorgelagerte Besteuerung. Ist die nachgelagerte Besteuerung nun eine staatliche Förderung? Niemand käme auf die Idee, die gesetzliche Rentenversicherung als staatlich gefördertes Produkt zu bezeichnen. Angesichts der Milliarden-Zuschüsse aus Steuermitteln zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit ist sie aber de facto die am meisten staatlich geförderte Form. Und die anderen Modelle? Schauen wir uns das doch mal genauer an.

bAV

Die bAV (betriebliche Altersvorsorge) ist heute vollständig nachgelagert besteuert. Das bedeutet also, dass man mit der Wahl zur bAV auch die Wahl einer nachgelagerten Besteuerung getroffen hat. Wenn nun aber alle Auszahlungen grundsätzlich voll besteuert werden, dann muss man die Einzahlungen systemkonform steuerfrei stellen. Andernfalls wäre es eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung. Das heißt: Der vermeintliche „Steuervorteil“ am Anfang ist lediglich ein Teil der Wahrheit: Es ist der notwendige Ausgleich der vollen Versteuerung im Alter.

Ein Vorteil kann sich aus der Quasi-Steuerstundung über die Jahre genauso ergeben wie aus einem bei Auszahlung günstigeren Steuersatz als bei Einzahlung. Ja, aber ist das wirklich eine „staatliche Förderung“? Und wer bitte garantiert, dass diese Vorteile tatsächlich so eintreten werden? Wer kennt die Höhe der Steuersätze in der Zukunft?

Angesichts der konsequent leeren Kassen des Staates und der immer weiter zunehmenden Finanznöte in Verbindung mit der beschriebenen Überalterung der Gesellschaft ist eine Verringerung der Steuern im Alter nicht zu erwarten, eher eine Erhöhung. Damit ergibt sich für den Anleger eigentlich ein unkalkulierbares Risiko. Denn im Grunde wettet er darauf, dass es für ihn später besser sein wird. Wie realistisch ist das aber wirklich?

■ Riester

Riester ist ein staatlich gefördertes Produkt, kein Zweifel. Aber für jeden? Eben nicht. Rufen wir uns noch mal das Prinzip in Erinnerung: Es gibt „Steuervorteile“ und Zulagen. Fangen wir mit dem Grundprinzip an. Wir haben auch hier ein grundsätzlich nachgelagert besteuertes Produkt. Das macht es notwendig, dass die Beiträge steuerfrei gestellt werden. So weit, so logisch. Doch nun kommt der Konstruktionsfehler bei Riester: Die staatlichen Zulagen gibt es nicht zusätzlich. Vielmehr wird verrechnet.

Das heißt: Zunächst einmal gibt es die bezüglich der Summen festgeschriebenen Zulagen (114 Euro pro Förderberechtigtem und 138 Euro je Kind). Diese Zulagen werden dem Vertrag durch die Zulagenstelle direkt gutgeschrieben. Dann wird ein Steuervorteil berechnet. Diesen gibt es aber nicht zusätzlich, sondern im Grunde nur den höheren der beiden Beiträge. Und damit stellt sich die Frage: Ist der Steuervorteil höher oder niedriger als die Zulage?

Ist er niedriger, dann haben wir eine echte Förderung – nämlich in Höhe der Differenz von (fiktivem) Steuervorteil und tatsächlich ausgezahlter Zulage. Denn wir erinnern uns: Den Steuervorteil benötigen wir zum Ausgleich der Steuer bei Auszahlung. Diesen Betrag können wir also nicht als staatliche Förderung bezeichnen. Bleibt nur der Unterschiedsbetrag von Zulage und Steuervorteil. Und nur das ist die echte staatliche Förderung der Riester-Rente.

Und wenn der Steuervorteil höher ist als die Zulage? Dann wird die Differenz zwischen Zulage und gesamtem Steuervorteil zusätzlich dem Vertrag gutgeschrieben. Was offensichtlich unwissenden Gutverdienern als Vorteil verkauft wird, ist wiederum schlichte Notwendigkeit: Denn nur so wird die zum Ausgleich der Steuer bei Auszahlung notwendige volle Steuerfreiheit der Beiträge bei Einzahlung erreicht. Zusätzlicher Vorteil? Fehlanzeige! Das heißt: Gerade für Gutverdiener ist Riester nichts anderes als ein rein nachgela-

gert besteuertes Modell (analog der bAV) ohne jede weitere staatliche Förderung.

■ Rürup

Hier kommt es nun ganz dick, weil Rürup im Grunde nichts anderes als die bAV ist, einfach nachgelagert besteuert. Ungerechterweise sind aber die Beiträge für viele Jahrgänge nicht komplett steuerfrei, was doch eigentlich der Fall sein müsste. Ein Beispiel: Wenn ein heute 30-Jähriger Beiträge in eine Rürup-Police einzahlt, dann kann er diese nur zu 62 Prozent absetzen (ohne Berücksichtigung von Verrechnungen mit anderer Vorsorge bzw. Günstigerprüfung). Kommt der Vertrag aber dann ab Alter 60 Jahre oder später in die Rentenphase, sind alle Auszahlungen zu 100 Prozent steuerpflichtig. Im Grunde also ein Geschäft, bei dem der Kunde den Staat einseitig fördert. Soll der Kunde das aber als „staatliche Förderung“ verstehen?

Gewiss, in manchen Konstellationen ist das nicht so schlimm, weil gerade bei älteren Jahrgängen die Rente auch nur anteilig besteuert wird. Aber mal ehrlich: Ist das nicht nur Kosmetik? Von den immensen massiven Einschränkungen durch die Rürup-Rente wollen wir jetzt überhaupt nicht sprechen. Dazu konnten Sie in der jüngsten Vergangenheit schon genug lesen. Ganz klar ist aber festzuhalten: Von einer staatlichen Förderung kann bei Rürup definitiv nicht gesprochen werden.

Fazit: Alleine die Wahl einer Art von Besteuerung („nachgelagert“ oder „vorgelagert“) bedeutet eine staatliche Förderung noch lange nicht. Wer damit argumentiert, weckt beim Kunden unerfüllbare wie auch faktisch falsche Erwartungen. bAV und Rürup sind definitiv nicht staatlich gefördert; Riester bei Gutverdienern ebenfalls nicht. Dessen sollte sich jeder gute Finanzberater und faire Produktgeber stets bewusst sein. Anderslautende Aussagen ohne klaren Nachweis lassen lediglich auf extrem oberflächliches Wissen schließen.

■ Tatsächlich staatlich geförderte Produkte

Und damit zu den tatsächlich staatlich geförderten Produkten. Ja, die gibt es tatsächlich. Sie sind lediglich ganz woanders zu finden, nämlich in der so genannten Schicht drei. Und zwar in der guten alten Lebens- oder Rentenversicherung, egal ob klassisch, britisch, hybrid oder fondsgebunden.

Warum? Denken wir noch mal zurück an die Unterscheidung zwischen vorgelagerter und nachgelagerter Besteuerung. Bei einer einfachen vorgelagerten Besteuerung wäre es systembedingt ausreichend, wenn der Anteil der eingezahlten Gelder bei der Auszahlung steuerfrei wäre. Die erzielten Erträge (in der klassischen Lebensversicherung, durch den Deckungsstock bedingt, ja meist Zins- und Mieterträge) müssten eigentlich wie alle anderen Zinsen auch voll mit dem persönlichen Steuersatz steuerpflichtig sein.

Sie sind es aber nicht. Die Lebens- und Rentenversicherungen der dritten Schicht unterliegen dem Halbeinkünfteverfahren. Das heißt, der Anteil der eingezahlten Gelder bleibt natürlich immer steuerfrei. Von den erzielten Erträgen (also Auszahlungen abzüglich Einzahlungen vor Kosten) bleibt jedoch die Hälfte zusätzlich steuerfrei. Das ist ein echter Zusatzvorteil, denn diese Steuerfreiheit wäre systembedingt bei vorgelagerter Besteuerung überhaupt nicht notwendig. Sie wird lediglich gemacht, weil der Staat die private Altersvorsorge weiterhin fördern will und damit dies in Vergleichstableaus dargestellt werden kann.

Und so bleibt festzuhalten: Staatlich massiv geförderte Produkte gibt es tatsächlich; die Lebens- und Rentenversicherungen der dritten Schicht. Hat man diese Tatsache als Berater unabhängig von der staatlichen Propaganda mal verinnerlicht, so sollte der erfolgreiche Verkauf von Produkten der dritten Schicht kein Problem mehr sein. bAV, Riester und Rürup werden dann für viele Kunden zwangsläufig nur mehr von untergeordneter Bedeutung sein.

Thomas Adolph